

INTERVIEW

// Das PNG und die Abrechnung nach Zeit. Wo drückt der Schuh, Herr Wißgott? //

Seit das Pflege-Neuausrichtungsgesetz in Kraft getreten ist, haben Pflegebedürftige Anspruch darauf, dass ihnen die Pflegedienste Abrechnungsangebote nach Leistungskomplexen und nach Zeit anbieten. Doch nachdem es in Bremen, Niedersachsen und auch Hamburg Abschlüsse gibt, tut sich wenig in Bezug auf die Abrechnung nach Zeit, berichtet Pflegeexperte Ralph Wißgott. CAREkonkret hat mit ihm darüber gesprochen, wo es aktuell hakt – und worin möglicherweise Chancen für die Unternehmen liegen.

INTERVIEW: LUKAS SANDER

Herr Wißgott, Sie sagen, es läuft nicht rund mit der minutengenauen Zeitabrechnung in Niedersachsen. Woran liegt das?

Das Problem liegt in der elektronischen Abrechnung, dem Datenträgeraustausch DTA. Dort ist es aktuell lediglich möglich, Beträge mit zwei Nachkommastellen abzurechnen. Bei der häuslichen Betreuung oder auch Grundpflege nach Zeit reicht das in Niedersachsen jedoch nicht aus. Bei einem Punktwert von beispielsweise 0,0412 Euro läge der Minutenpreis für die Grundpflege bei 0,618 Euro, für die häusliche Betreuung betrüge der Minutenpreis 0,412 Euro. Somit ist eine korrekte, wie vom Gesetzgeber geforderte minutengenaue Abrechnung via DTA nicht möglich. Das gleiche Problem besteht übrigens in Hamburg – wie in Niedersachsen punktwertabhängig – und in Bremen. Dort

gibt es rund 0,6333 Euro je Minute Grundpflege.

Was können die Unternehmen nun tun?

Voraussetzung ist natürlich, dass die Abrechnungssoftware mehr als zwei Nachkommastellen ermöglicht. Falls nicht und wenn sie korrekt abrechnen wollen, bleibt nur der Weg der manuellen Papierabrechnung, also nicht per Datenträgeraustausch. Die Kassen dürfen im Falle der manuellen Abrechnung keine Rechenkürzungen vornehmen.

Sie dürfen es nicht. Kommt es dennoch vor?

Ja, es soll bereits vorgekommen sein, diese Information habe ich jedoch über Dritte erhalten.

Kommen wir zur Umsetzung der Zeitabrechnung insgesamt. Wird die Zeitvergütung Ihrer Erfahrung nach gut angenommen?

Bisher bieten die Pflegedienste die Leistungen nach Zeit – aus nachvollziehbaren Gründen – kaum an. Somit sind sie vielen Pflegebedürftigen noch nicht bekannt, daher ist die Nachfrage eher gering. Je nach Versorgung kann es aber lohnend und gerechter sein, nach Zeit abzurechnen. Gerade die „Häusliche Betreuung“ in Kombination mit Komplexleistungen drängt sich nahezu auf.

Wie könnte das konkret aussehen?

Viele Pflegedienste haben in der Vergangenheit schon Leistungen, die der häuslichen Betreuung zuzurechnen sind, ohne Abrechnung erbracht. Es war schließlich im Rahmen der Leistungskomplexe nicht möglich, das abzurechnen. Der Gesetzgeber definiert die häusliche Betreuung im §124 SGB XI ja insbesondere als Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung

sozialer Kontakte dienen. Und als Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-Nacht-Rhythmus. Die Pflegedienste sollten ergo alle aktuellen Pflegeeinsätze auf Erbringung von Leistungen nach dieser Definition überprüfen. Wenn die Pflegekraft während der Grundpflege zum Beispiel ein tagesstrukturierendes Gespräch mit dem Pflegebedürftigen führt, ist es aus meiner Sicht legitim, die dafür aufgewendete Zeit zusätzlich zu den Leistungskomplexen abzurechnen.

□ Ralph Wißgott ist Unternehmensberater mit Schwerpunkt ambulante Pflege. Kontakt über die Internetseite www.uw-b.de



Foto: Schrader